

**Anhörung**  
**des Ausschusses für Bildung, Forschung**  
**und Technikfolgenabschätzung**  
**Thema „Stammzellforschung“**  
**am 09.05.2007**

**Stellungnahme**

**von**

**Prof. Dr. Klaus Tanner**

**Themenblock II**

**Ethische Bewertung**

Themenblock 2: Ethische Bewertung

19.

a) Das StZG ist zunächst einmal positiv zu bewerten weil mit ihm in einer kontroversen gesellschaftlichen und politischen Diskussionslage ein Kompromiß gebildet wurde, der 2002 der grundgesetzlich garantierten Forschungsfreiheit wie den Schutzinteressen Rechnung trug, den Beginn der Arbeit mit hES-Zelllinien in Deutschland ermöglichte und die gesellschaftliche und politische Diskussion befriedete.

Nach fünf Jahren intensiver internationaler Forschung hat sich das Forschungsfeld gewandelt und eine Überprüfung der Regelungen von 2002 erscheint angesichts der geänderten Sachlage auch ethisch angemessen. Das Stammzellgesetz und die Stichtagsregelung, die aus den USA importiert wurde, baut auf Voraussetzungen auf, die sich als falsch erwiesen haben. 2002 gemachte Annahmen über die Zahl wie die Qualität der zur Verfügung stehenden Zelllinien mußten z.B. deutlich korrigiert werden.

b) Im nationalen Rahmen läßt sich nach fünf Jahren in Deutschland beobachten, daß die Dynamik auf den Forschungsfeld nahezu zum Erliegen gekommen ist: Die etablierten Gruppen arbeiten aber Neuanträge auf Import werden kaum noch gestellt. Im Hinblick auf die mit dem Gesetz verfolgte doppelte Intention, Restriktion der Forschung einerseits, gleichwohl Ermöglichung unter engen Kriterien, muß gefragt werden ob nicht de facto das Gesetz mittlerweile nur noch im Sinne der Restriktion wirkt und der anderen Komponente nicht mehr Rechnung getragen wird.

c) Aus Erfahrungen auf internationalen Konferenzen kann nur festgestellt werden: Deutsche Forscher sind durch die Regelungen des StZG zunehmend behindert in einer international vernetzten Forschung, in der Zelllinien, die nach dem Stichtag gewonnen wurden, eine immer größere Rolle spielen.

d) Im Umgang mit dem Schutzauftrag von Art. 1. gilt es festzuhalten:

Die Reichweite der von da aus begründbaren Schutzansprüche im Hinblick auf hES-Zelllinien ist Gegenstand von andauernden Kontroversen in Ethik und Rechtswissenschaft. Das elementare ethische Gebot der Ehrlichkeit gebietet es festzuhalten: Jeder der hier Eindeutigkeit postuliert verzerrt die faktische Diskussionslage. Die Frage nach dem sog. "Status des Embryos" konnte z.B. auch in den seit der Gesetzgebung vergangenen Jahren keiner "endgültigen" Klärung zugeführt werden.

Insofern besteht die Aufgabe auch weiterhin darin, einen

angemessenen Umgang mit dem Dissens zu finden. Zudem resultieren irreduzible Dilemmata aus der Tatsache, daß die in Frage stehenden ethischen Grundüberzeugungen (Schutz der Menschenwürde, Recht auf Leben, Ethik des Heilens, Forschungsfreiheit) selbst ein spannungs- bzw. konflikthafte Feld bilden. Gerade wer den ethischen Intentionen unter gewandelten Bedingungen, d.h. einer veränderten Forschungslandschaft Rechnung tragen will, muß Regelungen so verändern, daß sie auch unter den neuen Bedingungen die zu regelnden Handlungsfelder treffen.

Ein Weg des Umgangs mit dem Dissens und den sachlichen Dilemmata zu finden stellt selbst eine ethische Aufgabe dar. Bezogen auf diese Situation voller kontroverser Einschätzungen stellt die Regelung von 2002 einen Umgang mit der Problemlage dar, die insofern selbst ethisch gehaltvoll ist, als sie den Grundüberzeugungen Rechnung trägt, die den parlamentarisch-demokratischen Verfahren und der Rechtsprechung zugrunde liegen und sich z.B. in der Regel eines "schonenden Ausgleichs" bzw. der "praktischen Konkordanz" niedergeschlagen haben.

20.

a) Die Stichtagsregelung umfaßt zwei Komponenten, zum einen den ethischen Gehalt des Modells "Stichtag", zum anderen die Setzung eines bestimmten Zeitpunktes.

Das Modell "Stichtag" erscheint mir nach wie vor ethisch sinnvoll, aus zwei Gründen:

- Mit ihm wird das Interesse an Schutz d.h. konkret der Restriktion der Forschung im Umgang mit Zellen, die für einen relevanten Teil der Bevölkerung mehr als nur "biologischen Material" darstellen, Rechnung getragen.

Eine Stichtagsregelung ermöglicht es zudem, einen zeitlichen Abstand zu schaffen zwischen der Handlungssituation in der Reproduktionsmedizin und der Stammzellforschung. Der Stichtag kann verhindern, daß der "Bedarf" aus den Forschungslabors der hES-Zellforschung zu einer direkten Nachfrage in der Reproduktionsmedizin führt. Er erlaubt eine Entkoppelung, bzw. hält die Handlungssituation der Reproduktionsmedizin frei von jenen Interessen, die aus der hES-Zellforschung resultieren können.

Die Setzung bzw. die Veränderung eines Zeitpunktes liegt demgegenüber auf einer nachgeordneten Ebene und bedeutet m.E. im Hinblick auf die ethischen Grundfragen keine gravierende Veränderung.

Wohl aber ergeben sich Unterschiede im Hinblick auf die Zumutungen für die, die der ganzen Forschung ablehnend gegenüber stehen. Die Neufestsetzung eines festen Stichtages würde die geringste Veränderung, insofern die geringste

Zumutung bedeuten und kann deshalb durchaus aus der Perspektive einer demokratischen Kultur ethisch als angemessen angesehen werden, wenn sich keine gravierenden Veränderungen in Mehrheiten pro und contra ergeben haben.

Wer im Hinblick auf solch eine Veränderung mit "slippery slope"-bzw. Dambruchargumenten operiert, wählt eine Beschreibung voller Anklänge an gleichsam naturwüchsige, sowieso nicht mehr von uns gestaltbare Prozesse. Er unterstellt damit letztlich, daß es gar keine Möglichkeit der Regelung jenseits der Alternativen "vollkommene Freigabe einer unkontrollierten Forschung" oder "vollkommenes Verbot" gibt. Das war aber nicht die Meinung der Mehrheit, die 2002 den Weg zum parlamentarischen Kompromiß und damit zur Ermöglichung der Forschung in Deutschland eröffnete. Auf der Linie dieser Entscheidung liegt ehr ein Bemühen, das versucht, unter geänderten Bedingungen den ethischen Anliegen, die die Debatte von 2002 strukturierten erneut Geltung zu verschaffen.

b) Ob die "ultima ratio" der Juristen, das Strafrecht, ein ethisch angemessenes Instrument ist für die Regelung eines Handlungsfeldes wie der Stammzellforschung, kann mit guten Gründen gefragt werden. Es handelt sich weitgehend um eine "symbolische Gesetzgebung", die in Spannung steht zu dem aus ethischen Gründen im Strafrecht zentralen Bestimmtheitsgebot. Rechtsicherheit ist ein hohes ethisches Gut. Sie ist mit dem Stammzellgesetz für deutsche Wissenschaftler zur Zeit nicht gegeben.

Da aber die deutsche Art und Weise der Regelung über das Strafrecht, wie sie durch das ESchG wie das StZG erfolgte, kein Gegenstand der gegenwärtigen Diskussion ist erscheint mir eine weitere Erörterung hier nicht sinnvoll.

c) Die Beschränkung der Einfuhr auf Forschungszwecke konterkariert jenen Legitimationshorizont, an dessen ethischer Valenz kaum jemand zweifelt: Das Interesse an Aufklärung über Entstehung von Krankheiten bzw. die mögliche Entwicklung von Therapien. Die Forscher werden in eine paradoxe Situation gebracht: Permanent sollen sie ihre Arbeit durch den Nachweis ihrer Anwendungsrelevanz legitimieren, zugleich wird in der Schritt in auf solche Anwendungen untersagt.

21. Aus ethischer Sicht halte ich es deshalb für angemessen die Regelungen für die Stammzellforschung erneut zum Gegenstand parlamentarischer Beratung zu machen. Aus den unter 20. kurz skizzierten Argumenten ergibt sich m. E. Diskussionsbedarf zu folgenden Änderungen:

a) Im Hinblick auf die Strafandrohungen sollte eine größere Rechtssicherheit geschaffen werden. Die Notwendigkeit zur Veränderung an diesem Punkt ist von M.v. Renesse schon in den

Debatten des Jahres 2002 betont worden (Plenarprotokoll 14/233 vom 25..4. 2002)

b) Am Stichtagsmodell sollte festgehalten werden. Eine Neufestsetzung würde zu Zeit die geringste Zumutung für die Kritiker bedeuten. Sie würde zudem die Notwendigkeit schaffen für das Parlament, sich, wenn eine entscheidende Veränderung der Forschungslage eintritt, erneut mit der Thematik zu beschaffen.

c) Die Einfuhrzwecke sollten erweitert werden auf diagnostische und therapeutische Anwendungen.

22. Die deutschen hES-Zellforscher haben sich in den letzten Jahren intensiv auf vielen Podien und Foren der Diskussion zu ethischen Dimension ihrer Forschung gestellt. Es gibt daher keinen Grund zu einem Generalverdacht im Hinblick auf die "Aufrichtigkeit" der Wissenschaftler. Durch die Art der Forschungsförderung werden sie allerdings immer wieder in eine Situation gebracht, die eine Tendenz zur Überlegitimation durch das Versprechen nutzbarer Anwendungen provoziert. De facto handelt es sich in vielen Bereichen der hES-Zellforschung um Grundlagenforschung, d.h. eine Forschung zu der das Scheitern von Projekten und die Änderung von Forschungszielen gehört. Wo dies auch politisch und gesellschaftlich stärker anerkannt würde, könnte sich der Druck in Richtung Überlegitimation vielleicht reduzieren.

23. Der offene Umgang mit der ökonomischen Dimension von Forschung ist nötig aber offenbar immer noch keineswegs selbstverständlich. Eine kommerzielle Nutzbarkeit von Forschungsergebnissen stellt kein ethisches Problem dar, eher die unselige deutsche Alternative: Entweder Geld oder der Geist, denn sie verzeichnet die realen Bedingungen unter denen heute Wissenschaft getrieben wird.